



Statuten PopChor Würenlingen

1. Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen «PopChor Würenlingen» besteht seit dem 21. Januar 2024 ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Würenlingen, AG im Sinne von Art. 60 ff ZBG.

Der Verein «PopChor Würenlingen» pflegt im Rahmen von regelmässigen Chorproben, Konzerten oder ähnlichen Anlässen den gemeinsamen Chorgesang.

2. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein «PopChor Würenlingen» über folgende finanzielle Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinsen des Vereinsvermögens

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Der Verein «PopChor Würenlingen» besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

Eintritt/Aufnahme

Der Eintritt in den «PopChor Würenlingen» steht allen natürlichen und juristischen Personen jederzeit offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die im Verein «PopChor Würenlingen» mitsingen oder diesen ideell und finanziell unterstützen. Eine regelmässige Teilnahme an den Proben und Aufführungen wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Aktivmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag. Nicht volljährige Aktivmitglieder zahlen den halben Mitgliederbeitrag. Jedes volljährige Aktivmitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.



Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und haben an der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder

Wer den Verein «PopChor Würenlingen» mit einem wiederkehrenden Jahresbeitrag unterstützt, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht, wird als Gönnermitglied geführt. Der Vorstand kann für Gönnermitglieder besondere Vergünstigungen und ihre Erwähnung in Drucksachen des Vereins beschliessen.

Gönnermitglieder dürfen an der jährlichen Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitgliedschaften erlöschen

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember). Die austretenden Mitglieder sind zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags verpflichtet. Es erfolgt keine Rückerstattung.

Ausschluss

Mitglieder, welche sich beim Besuch von Proben und Anlässen als unzuverlässig erweisen, den Mitgliederbeitrag zweimal in Folge nicht bezahlen oder die Interessen des Vereins verletzen, können ohne Nennung von Gründen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins «PopChor Würenlingen» sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins «PopChor Würenlingen» ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, vom Vorstand einberufen. Sie findet physisch statt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. In diesem Fall gelten die gleichen statutarischen Bestimmungen wie bei einer physischen Versammlung.



Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich, begründet und bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie werden allen Mitgliedern vorgängig mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht und an der Versammlung behandelt.

Spätere oder erst während der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zum Studium und zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Der Vorstand hat dem Begehren innerhalb von drei Monaten Folge zu leisten.

Für die Abwicklung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen statuarischen Bedingungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt.



4.2 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, welche nach der Amtsperiode wieder wählbar sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich den Präsidenten.

Die Chorleitung ist beratendes Mitglied des Vorstands.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung und muss dem Präsidenten drei Monate vorab schriftlich mitgeteilt werden.

Bei einem ausserordentlichen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode, ist der restliche Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied interimistisch zu ernennen, welches in die Amtsdauer des austretenden Mitglieds eintritt und sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.

Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ressorts bilden und Arbeitsgruppen auch aus Nichtvorstandsmitgliedern einsetzen. Die Einberufung und Beaufsichtigung dieser Arbeitsgruppen erfolgen durch den Vorstand.

Der Vorstand kann spezielle Reglemente ausarbeiten, die nicht Bestandteil der Statuten sind, beispielsweise Pflichtenhefte von Vorstandsmitgliedern oder der Chorleitung.

Der Vorstand hat darüberhinaus folgende Rechte, Aufgaben und Kompetenzen:

- Gestaltung der internen Vereinsorganisation und Verteilung der Aufgaben
- Mitgliedergewinnung sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung der Mitgliederdaten und Einziehen der Mitgliederbeiträge
- Buchführung von Einnahmen und Ausgaben zur Erreichung der Vereinsziele
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresprogramms und Budgets
- Entscheidung über einzelne im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis max. CHF 5'000.- pro Jahr
- Verwaltung und Bereitstellung der Vereinsräumlichkeiten
- Kontakt zu den Vereinsmitgliedern, Informationsvermittlung
- Organisation von Konzerten, Vereinsnähen und Gestaltung des Vereinslebens
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
- Auswahl der Chorleitung und vertragliche Regelung des Anstellungsverhältnisses
- Abschluss und Auflösung von Verträgen (z.B. Konzerte, Veranstaltungen, Lokationen)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4.3 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung und Jahresrechnung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit des Revisors beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Revisor muss nicht Mitglied des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisor wählbar.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins «PopChor Würenlingen» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Der Verein «PopChor Würenlingen» erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, E-Mail-Adresse, werden allen Vereinsmitgliedern ausschliesslich auf Anfrage und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB) bekanntgegeben.

Für regelmässige Kommunikationen mit und zwischen den Mitgliedern können die Telefonnummern der Mitglieder im Rahmen z.B. einer WhatsApp Gruppe allen Mitgliedern bekannt sein. Die Mitglieder verpflichten sich, diese vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung des Vereins.



7. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins «PopChor Würenlingen» kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Nach Deckung aller Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung – auf Vorschlag des Vorstands – über die Verwendung des Vereinsvermögens an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein «PopChor Würenlingen» verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

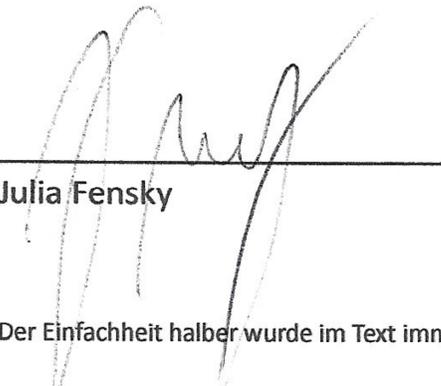
Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation gemäss dem Beschluss der Mitgliederversammlung durch.

8. Inkrafttreten

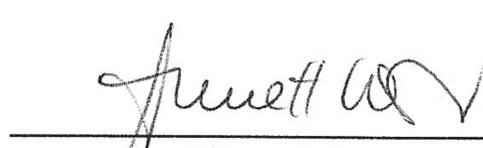
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Würenlingen, 21.01.2024

Vereinspräsident


Julia Fensky

Vorstandsmitglied


Annett Winkler

Der Einfachheit halber wurde im Text immer die männliche Form gewählt.